

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1830

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1830



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Nein zum schädlichen Wassergesetz

Inhaltsverzeichnis Medienmappe

- Medienmitteilung des überparteilichen Komitees «Nein zum schädlichen Wassergesetz»
- Ruedi Lais, Kantonsrat SP
- Beat Kälin, Präsident WWF Zürich, Präsident FDP Bezirk Meilen
- Julia Gerber Rüegg, Präsidentin Verein «Ja zum Seeuferweg»
- Thomas Forrer, Kantonsrat Grüne
- Roland Brunner, Vpod Zürich
- Barbara Schaffner, Kantonsrätin GLP
- Daniel Sommer, Kantonsrat EVP
- Judith Stofer, Kantonsrätin AL
- Pro Natura, WWF, Birdlife, Aquaviva



Medienkonferenz vom 8. Januar, 2019

Überparteiliches Komitee «Nein zum schädlichen Wassergesetz» lanciert Abstimmungskampf

Nein zum schädlichen Wassergesetz

Das heute vorliegende Wassergesetz ist ein Flickwerk von Einzelinteressen, das dem ursprünglichen Sinn und Zweck des Gesetzes völlig widerspricht. Die Kantonsratsmehrheit aus SVP, FDP, CVP und EDU missbrauchte den Bundesauftrag, um fundamentale Rechtsgrundsätze und Umweltziele in Frage zu stellen. Das Gesetz gehört abgelehnt.

Die Sicherheit unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung wird gefährdet

Seit über 100 Jahren ist die Wasserversorgung eine Gemeindeaufgabe. Doch die rechte Kantonsratsmehrheit will, dass sich private Konzerne in die öffentliche Trinkwasserversorgung einkaufen können. Die Regierung wollte das in ihrem Vorschlag noch zurecht verbieten. «Denn, so Ruedi Lais, Profitinteressen im kommunalen Wasserbereich sind sehr gefährlich. Wer als Investor Millionen einsetzt, muss dafür einen Gewinn erzielen können. Die Ausschüttung von Gewinnen ist gegenüber dem heutigen gemeinnützigen System finanziell nur möglich, wenn Tarife erhöht, Reserven geplündert oder Kosten gesenkt werden, was stets zulasten der Versorgungssicherheit und des Personals geht.»

Das neue Wassergesetz schadet der Natur

Der Bund verlangt Renaturierungen und die Sicherung von Gewässerräumen für die Zukunft. So müssen im Kanton Zürich 400 km Bäche und Flüsse in ihren natürlichen Zustand zurückversetzt werden. Aber die bürgerliche Mehrheit im Kantonsrat will mit dem neuen Wassergesetz Renaturierungen noch weiter erschweren statt fördern. Beat Kälin zieht darum ein düsteres Fazit: «Mit dem jetzt vorliegenden Wassergesetz bleiben viele Gewässer in ihren Röhren und Schächten; auf ewig verschoben werden dagegen genügend Lebensräume für Tiere und Pflanzen, ein verbesserter Hochwasserschutz und attraktive Erholungsgebiete.»

Private vor öffentlichen Interessen

Gemäss Bundesgesetz müssen „See und Flussufer freigehalten“ werden, so dass die Bevölkerung Zugang zu ihren Gewässern hat. Doch das Wassergesetz legt dem jeden nur erdenklichen Stein in den Weg. Am Zürichsee werden 95% der Ufer durch Besitzer von aufgeschüttetem Konzessionsland beansprucht: Jetzt sollen diese noch mehr Privilegien erhalten. «Mit dem Wassergesetz wird die Bevölkerung von ihren Gewässern ferngehalten und weitere Uferwege werden blockiert und langfristig verhindert», so Julia Gerber Rüegg, Präsidentin des Vereins «Ja zum Seeuferweg».

Ein besseres Gesetz ist möglich

Der Regierungsrat präsentierte eine angemessene und ausgewogene Vorlage. «Die rechte Kantonsratsmehrheit hat mal wieder gesetzgeberisch gepfuscht. Die Vorlage der Regierung wäre von den Referendumsparteien wohl unbestritten gewesen», so Ruedi Lais. Es ist klar: Ein besseres Gesetz ist möglich. Das jetzt vorliegende Wassergesetz muss abgelehnt werden.

Auskünfte

- Ruedi Lais, Kantonsrat SP, Mitglied KEVU, 076 436 43 74
- Beat Kälin, Präsident WWF, Präsident FDP Bezirk Meilen, 079 401 04 85
- Julia Gerber Rüegg, Präsidentin Verein «Ja zum Seeuferweg», 079 635 64 60
- Thomas Forrer, Kantonsrat Grüne, Mitglied KEVU, 076 576 72 72



Wasser und Gewässer müssen öffentlich bleiben – deshalb Nein zu diesem gefährlichen Gesetz!

Missbrauchter Bundesauftrag

Als Gegenvorschlag zur eidg. Volkinitiative „Lebendiges Wasser“ der Umwelt- und Fischereiorganisationen trat 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz in Kraft. Hauptziel der Revision war die Wiederherstellung natürlicher Gewässer, insbesondere durch die Schaffung von ökologischen Schutzstreifen („Gewässerraum“) entlang sämtlicher Ufer. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig. Der Regierungsrat schlug vor, diese Umsetzung mit einer Totalrevision des Wasserwirtschaftsgesetzes zu verknüpfen und den Wasserbereich umfassend zu regeln. Die Regierungsvorlage präsentierte sich angemessen und ausgewogen. Sie wäre wohl von den heutigen Referendumparteien unbestritten geblieben. Die Kantonsratsmehrheit aus SVP, FDP, CVP und EDU hingegen missbrauchte den Bundesauftrag, um fundamentale Rechtsgrundsätze und Umweltziele in Frage zu stellen.

Gewässer müssen öffentlich bleiben

„Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet“. Mit diesem bewährten Grundsatz aus dem geltenden Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) § 5 wollte der Regierungsrat Art. 664 ZGB erfüllen und regeln, welcher Grundsatz bei umstrittenen Eigentumsverhältnissen an Gewässern gilt. Die rechte Mehrheit will aber keine Regelung mehr, sondern verweist im Zirkelschluss zurück auf genau diesen Art. 664 ZGB. Sie will möglichst unklare Eigentumsverhältnisse, zulasten der Öffentlichkeit!

Hände weg von der kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung!

Seit über 100 Jahren ist die Wasserversorgung eine Gemeindeaufgabe. In ca. 40 Gemeinden erfüllen traditionelle Wassergenossenschaften diese Aufgabe. Seit Jahrzehnten ist aber keine neue solche Genossenschaft mehr dazugekommen. Da es sich um privatrechtliche Organisationen handelt, ist nach WWG § 28 eine Bewilligung des Regierungsrates nötig. Der Regierungsrat wollte zwar diese Genossenschaften weiter erhalten, schlug aber gleichzeitig ein Privatisierungsverbot für Wasserversorgungen und die Abwasserentsorgung vor:

**„Angesichts der überragenden Bedeutung der Siedlungsentwässerung und der öffentlichen Wasserversorgung ist diese Regelung gerechtfertigt. Sie verhindert, dass diese lebenswichtigen Aufgaben von ertragsorientierten privaten Anlegern übernommen und dem Einfluss der Gemeinden allmählich entzogen werden.“
(Vorlage des Regierungsrates zum Wassergesetz, S. 106)**

Ohne irgendwann irgend ein konkretes Problem der Gemeinden nennen zu können, das nur mit dem Einbezug privater Investoren gelöst werden könnte, oder zu erklären, weshalb ein Privatisierungsverbot schaden würde, kehrte die rechte Mehrheit die Gesetzesvorlage in diesem zentralen Punkt um. Sie unterliess es aber – ein weitere Beispiel für den gesetzgeberischen Pfusch der Kantonsratsmehrheit – die Bewilligungspflicht bei Privatisierungen vom alten ins neue Gesetz zu übernehmen.

Wir teilen die Ansicht des Regierungsrates, dass Profitinteressen im kommunalen Wasserbereich sehr gefährlich sind. Wer als Investor Millionen einsetzt, muss dafür einen Gewinn erzielen können. Die Ausschüttung von Gewinnen ist gegenüber dem heutigen gemeinnützigen System finanziell nur möglich, wenn Tarife erhöht, Reserven geplündert oder Kosten gesenkt werden, was stets zulasten der Versorgungssicherheit und des Personals geht.

Potenzielle Investoren könnten Grossfirmen und Anlagefonds im In- und Ausland sein. Schliesslich herrscht bezgl. langfristig sicheren, ertragreichen Anlagen weltweit ein grosser Notstand. Aber auch Grosskunden könnten Interesse daran haben, bei ihrer Wasserversorgung oder ihrem Abwasserentsorger einzusteigen und deren Tarifpolitik, Reservenbewirtschaftung und Investitionen zu beeinflussen.

Von den Privatisierungsbefürwortern auf der Gegenseite wird uns entgegengehalten, eine Gewinnausschüttung sei juristisch nicht möglich. Sie leiten es aus der Vorschrift (heute WWG § 29, Vorlage WsG § 101) ab, Tarife müssten kostendeckend und verursachergerecht sein. Dieser Grundsatz könnte mit Rekurs beim Bezirksrat durchgesetzt werden, wofür es allerdings einen Rekurrenten braucht. Abgesehen von den juristischen Unsicherheiten, was Kosten sind – Dividenden sind schliesslich auch Kapitalkosten – und ob ein Dividendenverbot gegenüber einer privatrechtlichen AG mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar ist, gibt es zahlreiche Möglichkeiten für indirekte Gewinnausschüttungen:

- Die Beteiligung kann an Darlehens- und andere privatrechtliche Verträge wie Mitverträge, Outsourcingverträge oder Investitionsaufträge geknüpft werden, die zu Zahlungen an den Investor führen.
- Die Beteiligung kann mit der Gewährung eines speziellen Rabatts auf dem Tarif indirekt verknüpft werden.
- Die Beteiligung kann mit der Einräumung von Rechten (z.B. an Immobilien) verknüpft werden.
- Bei Mischfirmen („Gemeindewerke AG“) mit liberalisierten Teilen (Strom, Installationen, Kabelnetz, Fernwärme) können Kosten in den Wasserbereich und Gewinne in den liberalisierten Bereich verschoben werden, so dass aus diesem Dividenden ausgeschüttet werden können. (Modell PostAuto AG).
- Wird eine der 40 Wassergenossenschaften in eine AG verwandelt und so real privatisiert, kann mit der Manipulation von Sachwerten ein grosser Anfangsgewinn für den neuen Grossaktionär geschaffen werden. Der Buchgewinn kann dann einem späteren Wiederverkauf – z.B. bei einer Rekommunalisierung – realisiert werden.

Viele Gemeinden haben in ihren Wasser- und Abwasserrechnungen enorme Reserven in der Höhe von mehreren Jahreserträgen. Das Gemeindeamt empfiehlt eine Reserve von 50% eines Jahresertrags, ausser es stünden grosse Investitionen an. Diese versteckten „Staatsschätze“ können auf dem ordentlichen Weg kaum an die eigentlich Berechtigten, nämlich die Kundschaft, zurückerstattet werden, wenn man das kostbare Wasser nicht gratis abgeben will. Sie könnten aber für Investoren zum Objekt der Begierde werden.

Gegenüber dem Höhepunkt der Deregulierungs- und Privatisierungseuphorie der 80er Jahre kennt man deren Risiken besser. In den letzten 15 Jahren haben deshalb sehr viele europäische Städte und Gemeinden ihre privatisierten Wasserversorgungen rekommunalisiert, zum Beispiel Berlin, Budapest, Grenoble oder Varese.

Die bisherige schweizerische Art der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung durch gemeinnützige, im öffentlichen Besitz befindliche, Organisationen hat sich sehr bewährt. Es gibt keinen Grund, daran etwas zu ändern und die grossen Risiken einzugehen, welche der Einstieg von grossen Investoren bei einer zentralen Staatsaufgabe mit sich bringt.

Wir haben deshalb bereits einen Gesetzestext erarbeitet, der das vom Regierungsrat vorgeschlagene Privatisierungsverbot in das heutige Wasserwirtschaftsgesetz schreibt, ohne die existierenden Genossenschaften zu tangieren. Bei einem Nein am 10. Februar werden wir diesen Vorschlag im Kantonsrat einbringen, denn dieses Nein wäre auch ein Nein zur Privatisierung unseres Trinkwassers.

Beat Kälin, Präsident FDP Meilen und Präsident WWF Zürich



Ein Gesetz zum Schaden der Natur

Mit dem neuen Wassergesetz bleiben unsere Bäche und Flüsse kanalisiert und verbaut. Das ist schlecht für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten, für Erholungssuchende und den Hochwasserschutz. Deshalb lehnen die Umweltverbände das untaugliche Gesetz ab.

Unseren Gewässern geht es schlecht

Unsere Bäche und Flüsse sind an vielen Stellen kanalisiert, verbaut oder in Röhren vollständig im Boden versteckt. Auch ist die Wasserqualität oft durch Giftstoffe beeinträchtigt. Das ist für viele Fische und andere Tier- und Pflanzenarten ein existentielles Problem: Sie finden häufig nur zerstückelte Lebensräume in ungenügender Qualität. Kein Wunder, ist die Hälfte unserer 34 einheimischen Fischarten gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht. So ist zum Beispiel der Bestand der Bachforelle seit 1990 um mehr als zwei Drittel eingebrochen.

Aber auch für uns Menschen sind derart beeinträchtigte Gewässer schlecht. Verbaute Gewässer können bei Starkregen nur beschränkt Wasser schlucken. Sie können so Hochwasserschäden in den Siedlungsgebieten nicht verhindern. Auch fehlt ihnen die Selbstreinigungskraft, weshalb die Giftstoffe im Wasser nicht genügend abgebaut werden, was auch für unser Trinkwasser zum Problem wird. Verbaute Gewässer sind zudem für unsere Erholung völlig wertlos.

Das neue Wassergesetz schadet der Natur

Der Bund verlangt Renaturierungen und die Sicherung von Gewässerräumen für die Zukunft. So müssen im Kanton Zürich 400 km Bäche und Flüsse in ihren natürlichen Zustand zurückversetzt werden. Volle 80 Jahre hat der Kanton Zürich Zeit dafür. Das wären lediglich fünf Kilometer pro Jahr. Im letzten Jahr wurde ein halber Kilometer renaturiert. Aber die bürgerliche Mehrheit im Kantonsrat will mit dem neuen Wassergesetz Renaturierungen noch weiter erschweren statt fördern. Dadurch bleiben viele Gewässer in ihren Röhren und Schächten; auf ewig verschoben werden dagegen genügend Lebensräume für Tiere und Pflanzen, ein verbesserter Hochwasserschutz und attraktive Erholungsgebiete.

Das neue Wassergesetz verbaut die Zukunft unserer Gewässer

Das Gleiche gilt für die Festlegung des Gewässerraums, um den Raumbedarf der Gewässer für die Zukunft zu sichern. Die vorgesehenen Bestimmungen führen dazu, dass unsere Gewässer auch in Zukunft viel zu wenig Platz erhalten. Gefährliche Pestizide werden weiterhin in Gewässernähe gespritzt und gefährden die aquatischen Lebensgemeinschaften und unsere Trinkwasserqualität. Auch kann zu nahe ans Wasser gebaut werden. Dadurch steigt das Schadenspotenzial durch Hochwasser. Denn nur ein ausreichend grosser Gewässerraum bietet dem Hochwasser genügend Platz und schützt so die umliegenden Gebäude und Infrastrukturen vor Überschwemmungen. Das kostet weniger als Dämme oder andere Hochwasserschutzbauten!

Das Gesetz muss zurückgewiesen und verbessert werden

Statt unsere Gewässer besser zu schützen, will die bürgerliche Mehrheit des Kantonsrats mit dem Wassergesetz die «grösstmögliche Schonung des privaten Eigentums» (Paragraph 17) erreichen. Dies fördert den Egoismus und schadet der Natur. Die Anliegen des Natur- und Gewässerschutzes werden negiert, während die Interessen der Landwirtschaft und Grundeigentümern über die Interessen der Allgemeinheit gestellt werden. Die Folgen: die aquatischen Lebensgemeinschaften werden fahrlässig gefährdet, unsere Trinkwasserqualität droht zu sinken, die Schaffung von attraktiven Erholungsgebieten wird verhindert und der Hochwasserschutz erschwert und verteuert. Weil uns Natur- und Gewässerschutz wichtig sind, lehnen wir das Wassergesetz ab!

Kontakt:

Beat Kälin, Mobile: 079 401 04 85, Email: beat.kaelin@wwf-zh.ch

Julia Gerber Rüegg, Präsidentin Verein «JA zum Seeuferweg»

NEIN zur Blockierung von Uferwegen – NEIN zum Wassergesetz

Ein besseres Gesetz ist möglich

Der Verein „JA zum Seeuferweg“ ist ein im Jahr 2010 gegründeter parteipolitisch unabhängiger Verein mit rein ideellen Zielen. Er setzt sich im Kanton Zürich dafür ein, dass See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden. Dabei haben für den Verein der Naturschutz sowie die ökologische Aufwertung und die Revitalisierung von Gewässern hohes Gewicht. Da die Ufer am Zürichsee sehr stark verbaut und die Seegemeinden dicht besiedelt sind, ist es dringend nötig, die Seeufer nach den Vorgaben des Bundes zu revitalisieren und sie gleichzeitig entsprechend dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz und unter grösstmöglicher Schonung der Natur für Fussgängerinnen und Fussgänger zugänglich zu machen.

Unter diesen Gesichtspunkten hat der Verein „JA zum Seeuferweg“ das vom Zürcher Kantonsrat im Sommer 2018 verabschiedete Gesetz anhand der Bundesgesetze, der kantonalen Vorgaben sowie diverser Bundesgerichtsentscheide sorgfältig geprüft. Wir sind zum Schluss gekommen, dass mit dem neuen Wassergesetz die verbindlichen Ziele des Bundes im Kanton Zürich nicht erreicht werden – nicht bezüglich des Natur- und Gewässerschutzes, nicht beim Hochwasserschutz und nicht im Hinblick auf die Wahrung der öffentlichen Interessen und die Erleichterung des öffentlichen Zugangs an die Gewässer. Deshalb empfehlen wir den Stimmberechtigten, das Gesetz abzulehnen.

Es scheint, dass das Parlament bei der Festsetzung des Gewässerraums in erster Linie und sachwidrig die Sonderinteressen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an Gewässern ins Zentrum gestellt hat. Dies nicht nur auf Kosten der Natur, der Wasserqualität, des Hochwasserschutzes und der Allgemeinheit sondern auch zum Schaden der übrigen Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer in den Seegemeinden. Die Qualität und der Wert ihrer nicht direkt am See gelegenen Grundstücke stehen und fallen unter anderem damit, wie frei die Seeufer zugänglich sind und in welchem Zustand sich die Landschaft am See präsentiert.

Lassen Sie mich unser NEIN zum Wassergesetz kurz in den drei wesentlichsten Punkten darstellen.

Erstens: Der Bund verlangt, dass ein Gewässerraum von mindestens 15m ab Uferlinie festgesetzt werden muss. In diesem soll der Zustand von bereits verbauten oder korrigierten Gewässern verbessert werden. Im Widerspruch zum Ziel des Gewässerschutzgesetzes, die bauliche Nutzung im Gewässerraum einzuschränken, beschloss der Kantonsrat, dass der Gewässerraum angepasst werden kann, wenn „die bauliche Nutzung eines Grundstückes sonst erheblich eingeschränkt würde.“ Überdies müsse die Festlegung des Gewässerraums unter grösstmöglicher Schonung des privaten Grundeigentums erfolgen. Der Zürcher Kantonsrat unterläuft damit die Ziele des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes. Das ist der erste Grund für unser **NEIN zum Wassergesetz**.

Zweitens: Das im Gewässerschutzgesetz festgehaltene öffentliche Interesse an Fuss- und Wanderwegen in Gewässerräumen wird im Wassergesetz an keiner Stelle auch nur andeutungsweise erwähnt. Mit dem konsequenten Verschweigen der öffentlichen Interessen an unverbauten Ufern, am öffentlichen Zugang ans Wasser und an der erleichterten Begehung, versucht das Parlament in einseitiger Interessenswahrung für die Eigentümer am See, den Seeuferweg aus dem Bewusstsein zu verbannen und so seine politische Position gezielt zu schwächen. Aber damit nicht genug: Das Parlament hat sich sogar das Recht herausgenommen, Art. 3 des Raumplanungsgesetzes in sinnverkehrender Formulierung in den Zweckartikel des Wassergesetzes einzufügen: Der öffentliche Zugang zu den Gewässern soll *nicht mehr erleichtert* sondern *geregelt*, also mit einschränkenden Bedingungen versehen werden. Beim öffentlichen Zugang zu den Gewässern geht es jedoch nicht um eine Option, über deren Umsetzung der Kantonsrat eigenmächtig entscheiden kann, sondern um eine rechtlich abgesicherte Zielvorgabe, die an allen Gewässern in der Schweiz gilt, sei das für die ganze ansässige Bevöl-

kerung oder für Touristinnen und Touristen. Vorbehalten bleiben nur Gewässer-, Natur- und Hochwasserschutz. Die Kantone haben die Aufgabe, die Uferwege unter diesen Bedingungen Wirklichkeit werden zu lassen. In unserem Kanton ist diese Aufgabe sogar im Artikel 28 b des Strassengesetzes verankert. Ein Wassergesetz, das diese Rahmenbedingungen nicht anerkennen will und die Uferwege blockiert, ist ein untaugliches Gesetz. Das ist der zweite Grund für unser **NEIN zum Wassergesetz**.

Drittens: Seit 1995 hat die kantonale Verwaltung mittels Richtlinien des Regierungsrates die Gestaltung und Bebauung auf aufgeschüttetem Land (Landanlagen) am Zürichsee gesteuert. 2013 hat das Bundesgericht moniert, dass diese Richtlinien nicht im Einklang mit dem Raumplanungsgesetz stünden und daher keine Geltung mehr hätten. Es gehe nicht an, dass Landanlagen einer besonderen Ordnung unterstellt würden. Es bleibe dem Kanton aber unbenommen, „den Seeuferschutz in genereller Weise - also nicht nur für das aufgeschüttete Land – auszuweiten“. Die Kantone dürften bei der Ausscheidung von Gewässerräumen über die bundesrechtlichen Minimalvorgaben hinausgehen und kantonale Nutzungspläne erlassen, welche im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Der Zürcher Regierungsrat hat diesen Hinweis ernst genommen und in seiner Vorlage an das Parlament den § 78 wie folgt formuliert: „Mit raumplanerischen Mitteln und bei der Gewässerraumfestlegung wird sichergestellt, dass die öffentlichen Interessen wie namentlich der Landschafts- und Ortsbildschutz, der Zugang zum Seeufer und die ökologischen Funktionen des Gewässers gewahrt bleiben.“ Mit diesem Passus wäre die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen worden, die See- und Flussufer von weiterer Verbauung freizuhalten und deren Zugang und die Begehung unter Berücksichtigung der Ökologie und des Landschafts- und Ortsbildschutzes zu erleichtern. Der Kantonsrat hat diese elegante Chance allerdings vertan und den § 78 ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen. Das ist ein radikaler Entscheid, der einem fairen Interessenausgleich zwischen privaten und öffentlichen Interessen entgegen steht. Es hätte nämlich noch viele weitere Möglichkeiten gegeben, um den öffentlichen Zugang ans Wasser zu sichern, sei das im Zweckartikel (§2), bei der Massnahmenplanung Wasser (§9), bei den Landanlagen (§ 11 ff), bei der Festlegung des Gewässerraums (§17 ff), bei den Aufgaben von Kanton und Gemeinden (§22), bei baulichen Eingriffen in Gewässerräume (§24), bei den baulichen Massnahmen (§29), bei der Koordination von Wasserbauprojekten mit Infrastrukturprojekten (§32), oder bei der Einschränkung von Nutzungsrechten (§ 83). Auch alle diese Gelegenheiten, den öffentlichen Zugang an die Gewässer zu sichern, liess der Kantonsrat links liegen. Das ist der dritte Grund für unser **NEIN zum Wassergesetz**.

Fazit: Wir sagen NEIN zum Wassergesetz, weil es die privaten vor die öffentlichen Interessen stellt. Damit werden weitere Uferwege blockiert und langfristige verhindert. Wir empfehlen, das Wassergesetz an den Absender zurück zu schicken. Denn wir wissen, dass ein besseres Gesetz mit einem fairen Interessenausgleich rasch beschlossen werden kann. Der Regierungsrat und die Gerichte haben den Weg dahin bereits skizziert. Das Parlament muss ihn nur noch umsetzen. Und es muss sich sofort an die Arbeit machen, denn der Kanton ist wegen dem sich über drei Jahre hinziehenden unnötigen Geplänkel in der vorberatenden Kommission gegenüber dem Bund schon heute im Verzug. Das Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie die Gewässerräume bis am 31. Dezember 2018 festgelegt haben.

Der Verein JA zum Seeuferweg wird einer vernünftigen Erschliessung der Ufer im Kanton Zürich und besonders am Zürichsee mit weiteren gezielten Kampagnen Schub in die richtige Richtung verleihen.

Julia Gerber Rüegg, parteilos
Präsidentin des Vereins «JA zum Seeuferweg»
www.seeuferweg.ch

info@juliagerber.ch; 079 635 64 60



Fahrlässiger Hochwasserschutz

Ein Gesetz in der Handschrift des Hauseigentümergeverbandes

Das neuste Klimaszenario des Bundes besagt, dass die Hochwasser-Risiken mit der Klimaerwärmung deutlich ansteigen werden. Trotzdem will die Kantonsratsmehrheit im Wassergesetz die Anforderungen an den Hochwasserschutz für Gebäude senken. Mit der Festlegung der Schutzinteressen auf ein 100-jährliches Hochwasser (§25, Abs. 2) stellt das neue Gesetz auf Werte ab, die in der heutigen Praxis längst Vergangenheit sind. Die kantonale Gebäudeversicherung, der Schweizerische Versicherungsverband, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA), aber auch die Kantonalbanken empfehlen, den Schutzgrad beim Bauen und Renovieren von Gebäuden auf ein 300-jährliches Hochwasserereignis, also auf ein grösseres Ereignis, auszurichten.

Auch die Regierung hat die Senkung der Schutzziele für Gebäude in der Dabatte zum Wassergesetz als falsch bewertet. Denn damit wird das Risiko von den Eigentümern via Versicherungen auf die Allgemeinheit abgewälzt. Wenn die Hochwassermassnahmen nur unzureichend an den Gebäuden vorgenommen werden, dann muss die öffentliche Hand dafür aufkommen und entsprechende Massnahmen direkt an den Gewässern umsetzen. Doch gerade auch hier legt das Wassergesetz massive Steine in Weg: So dürften Hochwassermassnahmen an Gewässern künftig nur ein „Minimum“ an Land beanspruchen und schon gar kein Bauland (§ 22, Abs. 3 u. 5). Eine solche Regulierung ist fahrlässig und gefährdet am Ende Leib und Gut, denn Bäche und Flüsse brauchen ausreichend breite, naturnahe Betten, um grosse Wassermassen aufzunehmen.

Die Artikel zum Hochwasserwasserschutz zeigen deutlich, dass im neuen Wassergesetz die Einzelinteressen der Grundeigentümer und Liegenschaftsbesitzer viel zu hoch gewichtet sind, während die Interessen der Öffentlichkeit vernachlässigt werden. Absender der gegenwärtigen Pro-Kampagne ist daher nicht zufälligerweise der Hauseigentümergeverband, und das wirft kein gutes Licht auf die Gesetzesvorlage: Die Interessen des Hauseigentümergeverbandes stehen dem Auftrag des revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG, insbes. §§36a ff.) diametral entgegen. Die eidg. Gesetzgebung verlangt, dass die Kantone Regelwerke und Massnahmen erlassen, um die Gewässer als Lebensräume unserer vielfältigen Pflanzen- und Tierarten wiederherzustellen sowie den natürlichen Gewässerhaushalt schützen. Für diese natürlichen Funktionen brauchen die Gewässer Raum. Doch im neuen Wassergesetz hat die Kantonsratsmehrheit alles daran gesetzt, um die eidg. Richtlinien zur Gewässerraumfestlegung nach Möglichkeit zu umgehen oder minimal umzusetzen. Und dies obwohl die Rechte der Grundeigentümer im Zivilgesetzbuch (ZGB) ausreichend geschützt sind.

Das neue Wassergesetz trägt die Handschrift des Zürcher Hauseigentümergeverbandes. Es ist auf weiten Strecken ein Gesetz zum Schutz von Einzelinteressen statt ein Gesetz zum Schutz unserer Gewässer, wie es die eidg. Gesetzgebung verlangt und wie es in Zeiten der Klimaerwärmung und des Artensterbens dringend nötig wäre. Wir Grüne sagen ganz klar: Auftrag nicht erfüllt. Das Wassergesetz muss zurück an den Absender.

Pressemappe «Wassergesetz NEIN»

Wasser ist Leben. Nein zur Privatisierung

Wasser ist die Grundlage unseres Lebens. Von der Suche nach Wasser auf den fernsten Planeten bis zur Sorge um die Verschmutzung der Weltmeere und der Flüsse – es geht um die Lebensgrundlagen der Menschheit. Deshalb ist der Zugang zu Wasser weltweit auch als menschliches Grundrecht gesetzt.

Für den VPOD als Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes ist die Lebensgrundlage Wasser deshalb auch ein zentrales öffentliches Gut. Wie alle menschlichen Grundgüter, ob Bildung oder Gesundheit, ob Luft oder Wasser, müssen alle Menschen freien Zugang dazu haben, unabhängig von ihrem Einkommen oder ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht oder ihrem Alter. Grundrechte sind öffentliche Güter – und deshalb gehören sie nicht in Privatbesitz, wo sie den Interessen von Profit und Kommerz ausgeliefert sind, sondern in die öffentliche Hand und unter öffentliche Kontrolle.

Der VPOD engagiert sich seit langem für einen starken Service public, eine gute öffentliche Versorgung, und damit auch überall dort, wo der Zugang zu dieser infrage gestellt wird. Gemeinsam und oft erfolgreich haben wir die Privatisierung von Spitälern und Krankenheimen, von Stromversorgung und Bildungseinrichtungen bekämpft.

Der nächste Kampf hier im Kanton Zürich steht uns am 10. Februar bevor. Wenn es nach dem Willen der Mehrheit im Kantonsrat geht, soll mit dem neuen Wassergesetz die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass die Wasserversorgung zumindest teilweise in private Hände kommen kann. Und so wie wir die bürgerlichen Kantonspolitiker*innen kennen, ist das für viele keine blosse juristische Eventualität, sondern ein ganz konkretes Ziel.

Der VPOD sagt klar Nein zu diesem Wassergesetz. Wir verteidigen das Grundrecht auf Wasser als öffentliches Gut in öffentlicher Hand. Wir verteidigen das Grundrecht auf Wasser gegen die Profit- und Privatisierungspläne der Konzerne und ihrer Politiker. Wasser ist Leben – und deshalb muss es uns allen gehören.

Katharina Prelicz-Huber, Verbandspräsidentin VPOD

Nein zu diesem Wassergesetz

Was lange währt wird noch lange nicht gut

Das neue Wassergesetz wurde während einer gesamten Legislatur in der Kommission und im Kantonsrat beraten. Während zu Beginn die Zusammenführung zweier kantonaler Gesetze, sowie Anpassungen aufgrund des neuen Gewässerschutzgesetzes des Bundes im Vordergrund standen, kamen immer mehr auch bewährte Regelungen der beiden ursprünglichen Gesetze unter Beschuss. Was heute zur Abstimmung vorliegt, ist ein mehr oder weniger spontan zusammengesetztes Flickwerk, das geprägt ist von Partikularinteressen Einzelner und dessen Auswirkungen wohl noch die eine oder andere Überraschung produzieren werden.

Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz sowie der Öffentlichkeit werden zurückgedrängt

Gewässer sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Naherholung für Menschen und sollten grundsätzlich Allgemeingut sein. Wo verschiedene Interessen bestehen, müsste eine offene Interessenabwägung durchgeführt werden können. Genau diese Interessenabwägung wird aber verhindert, indem das neue Gesetz das Interesse von privaten Grundeigentümern schon zu Beginn weg priorisiert. Bäche erhalten nicht mehr den notwendigen Raum, der Seezugang wird erschwert und Pestizide dürfen viel zu nahe am Gewässer ausgebracht werden.

Ungenügender Hochwasserschutz

Die Anforderungen an den Hochwasserschutz bei Gebäuden werden neu im Gesetz festgeschrieben und viel lascher festgelegt, als von den Expertengremien SIA (Schweizer Ingenieure und Architekten) und PLANAT (Nationale Plattform Naturgefahren) empfohlen. Die Folgen der Diskrepanz zwischen Gesetz und SIA-Normen werden Rechtsunsicherheiten sein. Ungenügende Objektschutzmassnahmen führen zudem unweigerlich zu einem verstärkten Bedarf nach Hochwasserschutzmassnahmen an den Gewässern und damit mehr Landbedarf. Hier widerspricht sich das neue Gesetz schon selbst, indem es gleichzeitig zum viel zu geringen Hochwasserschutz an Gebäuden nur minimalste Eingriffe in Bauzonen und Landwirtschaftsflächen zulässt.

Aufgrund des Klimawandels werden vermehrt stärkere Hochwasser zu erwarten sein. Die heutigen Verhältnisse beim Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten werden Versicherungen und Öffentlichkeit deshalb teuer zu stehen kommen.

Mehr Bürokratie

Der rechtsbürgerliche Kantonsrat predigt Wasser und trinkt Wein. In ihren Sonntagsreden huldigen sie dem schlanken Staat, aber am Montag ändern sie bewährte Gebührensysteme unnötig, schieben der Verwaltung neue Aufgaben zu, lassen Bürokratiemonster in Form einer detaillierten Wasserstrategie entstehen und verlangen zum Schluss, dass die Ausführungsbestimmungen zum Wassergesetz wiederum im Kantonsrat behandelt werden. Wir aber sehen grossen Handlungsbedarf im Gewässer- und Hochwasserschutz. Die notwendige Entwicklung darf nicht durch Bürokratie und Verwaltungsaufwand gebremst werden.

Einer der wenigen positiven Punkte im neuen Wassergesetz ist die Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung von kantonalen und kommunalen Wasserbauprojekten. Damit steht für alle Interessierten und Betroffenen ein neuer Informationskanal zur Verfügung. Gleichzeitig wird den Gemeinden aber eine zusätzliche, schriftliche Informationspflicht gegenüber Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zugewiesen werden. Dieser Zusatzaufwand ist absolut unnötig und ein Schritt in die Vergangenheit.

Zurück zum ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat ursprünglich einen guten, konsistenten Gesetzesentwurf für das neue Wassergesetz vorgelegt. Die Grünliberalen lehnen das vom Kantonsrat verschlimmbesserte Gesetz ab und fordern einen neuen Entwurf auf Basis des regierungsrätlichen Vorschlages.

Wassergesetz (WsG) Abstimmung vom 9.2.2019

EVP kritisiert massive Pfuscharbeiten am neuen Wassergesetz und lehnt es ab

Während mehr als zwei Jahren wurde das neue Wassergesetz beraten und doch hat es noch vor dessen Inbetriebnahme massiven Renovationsbedarf. Angesichts der vielen ‚Verunstaltungen‘ an der Gesetzesvorlage muss man klar von einem ‚Pfusch am Bau‘ sprechen. Ein solcher ist als Erstes bei der Nachhaltigkeit und damit beim Naturschutz festzustellen.

Ob bei der Gewässerraumfestlegung, dem Hochwasserschutz oder den für die Lebensqualität zentralen Revitalisierungen: Leichtfertig ist eine zwar nicht perfekte, aber dennoch gute Vorlage fahrlässig abgeändert worden. Sogar ungeachtet übergeordneter Bundesgesetze. So sollen künftig die Gewässerabstände so eng wie möglich gehalten werden: Damit kann viel zu nahe ans Wasser gebaut und gefährliche Pestizide können weiterhin in Gewässernähe gespritzt werden.

Den zweiten grossen Renovationsbedarf sieht die EVP bei den Regelungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Seeufer für die breite Bevölkerung. Trickreich hat es die rechtsbürgerliche Baukolonne mit ihren treuen Helfern geschafft, das Wassergesetz auch in diesem Themenbereich zu verwässern. Exemplarisch zeigt sich dies darin, dass sie den Zugang zu den öffentlichen Gewässern nicht mehr erleichtern, sondern im Gegenteil noch strenger regeln will. Zusätzlich stossend ist die Bevorzugung von Privateigentümern mit Seeanstoss gegenüber allen anderen Grundbesitzern. Die grosse Mehrheit der Zürcher Bevölkerung hat in ihrem Volksentscheid hingegen unmissverständlich klar gemacht, dass sie mehr und freien Zugang zu ihren Gewässern wünscht. Wer das verhindern will, politisiert eindeutig am Volkswillen vorbei und gibt sich damit zufrieden, wenn ihm die ohnehin schon privilegierten Privateigentümer applaudieren.

Ein Baupfusch der Extraklasse ist aber in jedem Fall, dass die rechte Seite die Möglichkeit einer Teilprivatisierung des Trinkwassers gesetzlich verankern will. Der Regierungsrat hatte diese Möglichkeit in seiner Vorlage zu Recht explizit ausgeschlossen.

Das sieht auch die EVP so, muss doch die neue ‚Liegenschaft‘ namens Wassergesetz eine zeitgemäss Architektur aufweisen, den Anforderungen der Zukunft standhalten und auf dem neusten Stand der Technik sein. Bildlich dargestellt bedeutet dies, dass zu diesem modernen Bau auch eine neue Haustüre mit sicherem Schliesssystem gehört. Und zu dieser Liegenschaft soll einzig und allein das Zürcher Volk Zugang haben. Für die EVP ist höchst fraglich, was die Motivation sein kann, sich bei der Trinkwasserversorgung, einem per se nie Gewinn ausschüttenden Unternehmen, beteiligen zu wollen. Die Verwendung der eingenommenen Mittel aus den Wassergebühren ist klar definiert. Eine Lockerung der Beteiligungsregelungen ist nicht nur ein falsches Signal, sondern geradezu verantwortungslos. Eine sichere Wasserversorgung darf nie und unter keinen Umständen zur Disposition stehen. Die Wasserversorgung ist schlicht so etwas wie die Mutter aller Öffentlichkeitsansprüche und für die EVP nicht verhandelbar!

Das vorliegende Wassergesetz hat ausser den kritisierten Bausünden leider noch weitere Mängel, von denen zum Beispiel auch die Genehmigungspflicht der Verordnung zu erwähnen ist. Dennoch wäre die EVP durchaus bereit gewesen, die Einhaltung des Einzugstermins höher zu gewichten als kleinere Baumängel. Jetzt aber in einen derart verunstalteten und schitteren Bau einzuziehen, setzt schon beinahe suizidale Neigungen voraus. Es ist aus Sicht der EVP schlicht nicht mehr verantwortbar, ein solches Wassergesetz in Kraft zu setzen, weshalb sie es trotz des immensen Planungs- und Bauaufwandes zur Ablehnung empfiehlt.

Auskünfte

Daniel Sommer, Kantonsrat EVP, 079 223 61 62

Mitglied Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Zürich, 8. Januar 2019

Neues Wassergesetz: zurück an den Absender

Der Kantonsrat hat ein neues Wassergesetz verabschiedet, das einseitig Bauern und Grundeigentümer privilegiert, den Gewässerschutz verwässert, Seeuferwege verhindert und das Trinkwasser privatisiert. Die Alternative Liste lehnt das neue Wassergesetz hauptsächlich aus zwei Gründen ab und beteiligt sich darum in der breiten Allianz aus Umwelt- und Naturverbänden sowie Parteien gegen das neue Wassergesetz.

Ein erster Grund ist der schamlose Eigentumsfetischismus, der anhand dieses Gesetzes von der bürgerlichen Ratsmehrheit zelebriert wird. Dieser Eigentumsfetischismus lässt sich an mehreren Ergänzungen der Paragraphen (4, 13 und 17) festmachen. So sollen die Konzessionslandbesitzer gegenüber anderen Grundeigentümern bevorzugt behandelt werden (§ 13) und der Gewässerraum «unter grösstmöglicher Schonung des privaten Grundeigentums» festgelegt werden (§ 17). Die Festlegung des Gewässerraums ist ein wichtiges Planungsinstrument und dient vor allem der Öffentlichkeit und dem Umweltschutz.

Ein zweiter Grund, warum die AL das neue Wassergesetz ablehnt, ist § 107. Mit § 107 wird eine Türe zur Privatisierung der Wasserversorgung aufgestossen. Die bürgerliche Mehrheit spricht zwar von Liberalisierung. Wir wissen aber, dass die Liberalisierung der erste Schritt zur Privatisierung ist.

Wasser gehört allen und ist ein zu wichtiges öffentliches Gut, als dass damit waghalsige Experimente durchgeführt werden sollen. Wasserversorgung ist eine zentrale öffentliche Aufgabe. Was mit öffentlichen Geldern aufgebaut wurde und der Öffentlichkeit dient, soll auch weiterhin in öffentlicher Hand bleiben und durch die Öffentlichkeit kontrolliert werden.

Für die Alternative Liste:
Judith Stofer, Kantonsrätin AL, 079 280 89 02.



Viele Tiere und Pflanzen sind vom Aussterben bedroht, aber das Wassergesetz fördert den Egoismus und schadet der Natur. Naturnahe Gewässer beherbergen unzählige Tier- und Pflanzenarten, liefern unser Trinkwasser und dienen uns allen zur Erholung. Doch statt sie besser zu schützen, wird im Wassergesetz die «grösstmögliche Schonung des privaten Eigentums» (§17) verlangt.

Das neue Wassergesetz verbaut die Zukunft unserer Gewässer. Bäche, Flüsse und Seen brauchen Raum, damit sie ihre lebenswichtigen Funktionen erfüllen können. Mit dem Wassergesetz kann künftig viel zu nahe ans Wasser gebaut werden. Damit fehlt den Gewässern der unverzichtbare Raum, und wir Menschen bauen uns selber Hochwasserprobleme.

Weil uns Gewässer wichtig sind, sagen wir Nein zum Wassergesetz. Das Wassergesetz erschwert die Freilegung von Bächen aus Röhren und Schächten massiv. Es lässt zu, dass in Gewässernähe gefährliche Pestizide gespritzt werden. Und es behindert ganz gezielt die dringliche Wiederherstellung von natürlichen Gewässerläufen und –ufern. Das Wassergesetz schadet der Natur!

Kontakt:

Cornelia Hafner, Geschäftsführerin WWF Zürich: 078 748 21 13

Antonia Eisenhut, Geschäftsführerin Aqua Viva: 076 477 96 03

Andreas Hasler, Geschäftsleiter Pro Natura Zürich: 079 385 51 84

Kathrin Jaag, Co-Geschäftsführerin BirdLife Zürich: 076 515 03 15